

RATIONELL ADMINISTRIERT

DER LOHNAUSWEISMITARBEITERBETEILIGUNGEN / AKTIEN, OPTIONEN
(6. TEIL)

Der Lohnausweis ist die wichtigste Grundlage für die Besteuerung der Arbeitnehmenden. Diese, aber auch die Steuerbehörden vertrauen darauf, dass der Lohnausweis korrekt erstellt wird.

Mitarbeiterbeteiligungen aus Sicht der Steuern

Unter Randziffer 29 in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises wird darauf hingewiesen, dass unter Ziffer 5 des Lohnausweises das steuerbare Erwerbseinkommen anzugeben ist, das dem Arbeitnehmenden aus Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und/oder Optionen, usw.) zugeflossen ist.

Dabei ist der Betrag auch dann anzugeben, wenn die Mitarbeiterbeteiligung von einer dem Arbeitgeber nahe stehenden Firma (bspw. der ausländischen Muttergesellschaft) eingeräumt wurde.

Was gilt aber als Mitarbeiterbeteiligung und wie erfolgt die Berechnung des daraus resultierenden steuerbaren Einkommens?

Arten von Mitarbeiterbeteiligungen

Auf den 1. Januar 2013 wurde die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in der Schweiz neu geregelt. Auf diesen Zeitpunkt trat das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) in Kraft. Die Eidg. Steuerverwaltung hat zusätzlich ein Kreis Schreiben - KS Nr. 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» vom 22. Juli 2013 - publiziert. Das Bundesgesetz über Mitarbeiterbeteiligungen unterscheidet zwischen sogenannten echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen.

Echte Mitarbeiterbeteiligungen beteiligen den Mitarbeitenden am Ergebnis des Eigenkapitals des Arbeitgebers. Häufigste Form der echten Mitarbeiterbeteiligungen sind die Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen.

Als **unechte Mitarbeiterbeteiligungen** gelten hingegen eigenkapital- bzw. aktienkursbezogene Anreizsysteme, welche den Mitarbeitenden nicht am Eigenkapital der Unternehmung beteiligen, sondern in der Regel eine Geldleistung in Aussicht stellen. Diese Geldleistung orientiert sich an der Wertentwicklung der Basistitel (bspw. Aktien). Unechte Mitarbeiteraktien gelten bis zu ihrer Realisation als Anwartschaften. Anwartschaften werden erst bei der Realisation besteuert. Zu den unechten Mitarbeiterbeteiligungen zählen u.a. Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights, etc. Nachfolgend wird ausschliesslich auf die Steuerpflicht von echten Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und Optionen) eingegangen.

Mitarbeiteraktien

Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien des Arbeitgebers oder ihm nahestehender Gesellschaften, die dem Mitarbeitenden aufgrund seines Arbeitsverhältnisses in der Regel zu einem Vorzugspreis (bzw. Bedingungen) übertragen werden.

Mitarbeiteraktien werden beim Erwerb durch den Mitarbeiter als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert. Bei der unterpreislichen Abgabe der Mitarbeiteraktien stellt die Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis steuerbares Einkommen dar. Der Verkehrswert der Aktie bei börsenkotierten Unternehmen entspricht dabei dem Börsenkurs am Kauftag.

Bei nicht börsenkotierten Unternehmungen ist der Verkehrswert anhand einer für die entsprechende Unternehmung tauglichen und anerkannten Methode zu ermitteln (DCF, Multiples, Wegleitung über die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, etc.). Es ist dabei darauf zu achten, dass die einmal gewählte Methode für den Mitarbeiterbeteiligungsplan zwingend beibehalten werden muss.

Die erworbenen Mitarbeiteraktien sind in der Regel gesperrt. Das heisst, dass sie während der Sperrfrist weder veräussert, verpfändet noch anderweitig belastet werden können. Derartige Aktien weisen gegenüber von frei verwendbaren Aktien einen Minderwert auf (infolge der Verfügungsbeschränkung). Steuerlich wird diesem Umstand mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr Rechnung getragen (bis maximal 10 Sperrjahre). Angebrochene Sperrjahre werden pro Rata berücksichtigt.

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

Beispiel Herr X

Herr X erhält 10 Aktien seines Arbeitgebers zu einem Vorzugspreis von CHF 10'000 zugeteilt. Der Verkehrswert der 10 Aktien beträgt CHF 16'000. Die erhaltenen Mitarbeiteraktien sind während 5 Jahren gesperrt. Wie hoch ist das zu versteuernde Lohneinkommen?

Berechnung: Verkehrswert CHF 16'000 x 74.726 % = CHF 11'956. Abzüglich Kaufpreis von CHF 10'000 ergibt dies einen steuerbaren Lohn von CHF 1'956.

Selbstverständlich zählt dieser steuerbare Lohnbestandteil auch zum massgebenden Lohn bei der AHV-Beitragspflicht. Die Bemessung bei den Steuern und bei der AHV ist im nationalen Verhältnis bis auf wenige Ausnahmen harmonisiert.

Mitarbeiteroptionen

Die Mitarbeiteroption stellt für den Mitarbeitenden ein Recht dar, ein Beteiligungspapier (bspw. Aktie) des Arbeitgebers innerhalb eines definierten Zeitraums (Ausübungsfrist) zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben.

Dabei wird unterschieden zwischen freien Mitarbeiteroptionen, welche ohne Einschränkungen ausgeübt werden können und gesperrten Mitarbeiteroptionen.

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausgabe (sofort) steuerbar. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Option und dem Abgabepreis stellt das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar.

Sämtliche übrigen Mitarbeiteroptionen, d.h. solche die entweder nicht börsenkotiert sind oder aber gesperrt sind, werden erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Steuerbar ist in diesem Zeitpunkt die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Beteiligungspapiers (bspw. Aktie) und dem Ausübungspreis. Dies hat den Nachteil, dass der während der Zeit seit Zuteilung bis zur Ausübung erzielte Kapitalgewinn (Wertzuwachs) nicht steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Pflichten des Arbeitgebers

Neu unterstehen die Arbeitgeber einer besonderen Bescheinigungspflicht. Welche Angaben der Arbeitgeber mit dem Lohnausweis bescheinigen muss, ist in der MBV geregelt. Die Bescheinigung unterliegt keinem Formzwang. Dennoch müssen sämtliche in der Verordnung aufgeführten Punkte in der vom Arbeitgeber zu erstellenden Bescheinigung enthalten sein. Die Bescheinigung ist dabei sowohl im Jahre der Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen zu erstellen (Zuteilung) als auch im Zeitpunkt der Realisation durch den Mitarbeiter.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat zusammen mit dem Kreisschreiben Nr. 37 «Mitarbeiterbeteiligungen» eine Musterbescheinigung publiziert:

[Link: Anhang III zum Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV - Musterbescheinigungen zu Mitarbeiterbeteiligungen](#)

Eine Bescheinigung über Mitarbeiteraktien hat in der Regel folgende Angaben zu enthalten:

- ▶ Die Bezeichnung des Mitarbeiterplans;
- ▶ Das Datum des Erwerbs der Mitarbeiteraktien;
- ▶ Den Verkehrswert bei kotierten Mitarbeiteraktien oder den mit einer Formel festgelegten Wert (Formelwert) bei nicht kotierten Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt des Erwerbs;
- ▶ Allfällige Sperrfristen sowie die Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen;
- ▶ Den vereinbarten Erwerbspreis;
- ▶ Die Anzahl der erworbenen Mitarbeiteraktien;
- ▶ Den im Lohnausweis (oder Quellensteuerabrechnung) bescheinigten geldwerten Vorteil.

Bei der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen sind noch weitere Angaben erforderlich (siehe Art. 5 MBV).

Vermögenssteuer

Es wird in der Praxis oft vergessen, dass für die Belange der Vermögenssteuer echte Mitarbeiterbeteiligungen - auch wenn diese (noch) gesperrt sind - als Vermögenswert zu versteuern sind. Allfällige Sperrfristen sind jedoch bei der Bewertung des Verkehrswertes angemessen zu berücksichtigen.

Spezialfälle

Auf die Details der besonderen Fällen (wie bspw. vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bei internationalen Verhältnissen, usw.) wird in den vorliegenden Ausführungen nicht weiter eingegangen. Falls Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Experten sehr gerne zur Verfügung.

Alle bisherigen Beiträge zum Lohnausweis können Sie mit folgendem Link einsehen:

[Link: BDO Info August 2014 bis April 2015: Der Lohnausweis](#)



Hinweis auf Lohnausweis-App von BDO

Für alle wichtigen Fragen im Alltag zum Thema «LOHNAUSWEIS» hat BDO eine App entwickelt! Mittels Volltext- und Stichwortsuche sowie direktem Antippen auf dem Lohnausweisformular finden Sie darin Antworten und Beispiele. Die iPad- und Android-App steht Ihnen gratis als Download im iTunes-Store und im Google-Play-Store zur Verfügung.

Autor Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch